

Husten, Geranien und Profite – Biopiraterie und gerechter Vorteilsausgleich als Problem der Konvention über die biologische Vielfalt

Michael Frein

Birmingham 1897. Die Diagnose war niederschmetternd. Charles Henry Stevens, so hatte ihm sein Arzt gerade verkündet, litt an Tuberkulose. Der junge Mechaniker begab sich, dem ärztlichen Rat folgend, nach Südafrika, wo das Klima seinem Leiden zuträglicher war. Dort traf er auf Mike Kijitse, einen Heiler, der ihm aus gestoßenen Wurzeln einen Trank zubereitete. Das Wundermittel tat seine Wirkung: Der Husten hörte auf, Stevens erholte sich wieder. Von seinem Retter erfuhr er, dass der Zaubertrank aus gestoßenen Wurzeln zweier Pelargonien-Arten, die zur Familie der Geranien gehören, hergestellt werde. Zurück in England, versuchte er das Mittel als zu vermarkten – und erlebte ein wirtschaftliches Fiasko. Dennoch drang der Ruf von den erstaunlichen Fähigkeiten der Kapland-Pelargonie an die Berliner Charité. Nach erfolgreichen Tests brachte ein Unternehmen aus Regensburg, 1923 von dem Apotheker Johannes Sonntag als JSO-Werk gegründet, einen Pelargonienextrakt als Medikament auf den Markt. Heute heißt das Unternehmen ISO-Arzneimittel und gehört zur Dr. Willmar-Schwabe-Unternehmensgruppe, das Medikament auf der Basis der Kapland-Pelargonie wird unter dem Markennamen UMCKALOABO vertrieben.

In Südafrika quasi gleich um die Ecke von Mike Kijitsets Heimat ist das Land der San, einem Volk, das seit der Kolonialzeit bei uns als Buschmänner bekannt ist. Kurz nach 1900, während der Kolonialkriege in Deutsch-Südwestafrika beobachtete der Rittmeister Gottreich Hubertus Mehnert, wie ein traditioneller Heiler einen Schwerverletzten erfolgreich behandelte. Zwar hütete der Heiler sein Geheimnis, doch konnte Mehnert seinen Hund auf dessen Spur setzen, die Pflanze finden und so das Geheimnis ergründen. Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts war das Wissen über die segensreiche Wirkung der Teufelskralle durch persönliche Kontakte und Handelsbeziehungen in Deutschland bekannt.

In den 1930er Jahren beschäftigte sich der deutsche Apotheker Otto Heinrich Volk schließlich erstmals systematisch mit der Teufelskralle. Ihre Nutzung kam allerdings hierzulande erst so richtig in Schwung, als in den 1990er Jahren ein starker Trend zu pflanzlichen Heilmitteln einsetzte. Inzwischen werden Schätzungen zufolge bis zu 1.000 Tonnen jährlich aus dem südlichen Afrika exportiert. Bereits 2003 konnten die Patienten zwischen 57 Präparaten von 46 verschiedenen Firmen auswählen.

Ebenfalls die San stillen seit Jahrhunderten ihren Hunger und Durst mit einem Stück der Hoodia-Pflanze – eine Sukkulente, die aussieht wie ein Kaktus. Der Appetit zügelnde Stoff wurde von einem südafrikanischen Forschungsinstitut, dem Council for Scientific and Industrial Research (CSIR) unter der Bezeichnung P 57 patentiert und soll nun die Basis für ein Diätmittel sein, das in den Industrieländern den Kampf gegen die überflüssigen Pfunde unterstützt.

Biopiraterie im Alltag

Drei Beispiele aus Südafrika – ein Ausschnitt aus einem ganzen Kaleidoskop von Biopiraterie-Fällen. Indien etwa gehört auch zu den Opfern der Biopiraten. Im Jahr 2000 gab es allein in der Datenbank des US-Patentamtes fast 5.000 Patente, die indische Pflanzen oder traditionelles Wissen aus Indien berührten. Tatsächlich begegnen uns viele Fälle von Biopiraterie in unserem täglichen Leben, ohne dass wir dies auch nur erahnen. Die Jeans überstreifen, Haare waschen, die Haut eincremen, Medikamente etwa gegen Husten einnehmen oder kleine Hilfsmittel im Kampf gegen überflüssige Pfunde anwenden – das gehört für die meisten Menschen zumindest in Deutschland und in anderen Industrieländern zum Alltag. Es fragt sich auch niemand, wo diese vielen nützlichen Dinge und kleinen Helfer herkommen. Es ist ein wenig wie mit dem Strom, der aus der Steckdose kommt. Erst mit den Debatten der 1970er Jahre um das Für und Wider von Atomkraft und den Diskussionen zum Klimaschutz wächst das Bewusstsein dafür, dass es notwendig ist, sich zu fragen, wie der Strom in die Steckdose gelangt.

Biopiraterie und Kosmetik

Ähnlich ist es mit dem Shampoo, das wir bei der morgendlichen Dusche benutzen. Selbstverständlich weiß man, dass Shampoo nicht auf Bäumen wächst, sondern in Labors entwickelt wird. Aber, so kann man weiter fragen: woher bekommen diese Labors ihre Rohstoffe, und woher bekommen sie die Ideen? Die Antwort auf diese Frage führt zu einer überraschenden Erkenntnis: In gewisser Weise wächst Shampoo doch auf Bäumen, auf dem Bocoa-Baum etwa. Aus der Rinde und den Blättern des Baumes, der in Französisch-Guayana vorkommt, lässt sich ein Stoff gewinnen, der für glänzendes Haar sorgt. Auch die Paranuss wächst auf einem

Baum in den peruanischen Regenwäldern des Amazonas-Gebietes, der bis zu 500 Jahre alt und 150 Meter hoch wird. Die Nuss schmeckt nicht nur köstlich, ein Protein namens Morikue sorgt für schönes und glänzendes Haar.

Mit anderen Worten: Ganz wie Arzneimittel kommen auch viele Stoffe, die Dingen des alltäglichen Gebrauchs eine besondere Qualität verleihen, aus der Natur. Das Wissen, ob und wenn ja für welchen Zweck bestimmte Stoffe geeignet sind, kommt auch hier von den Menschen, genauer: oftmals von den indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, die über Jahrhunderte Erfahrungen in der Nutzung natürlicher Ressourcen angesammelt haben, und die nun die entscheidenden Hinweise für die Arbeit in den Labors geben.

Biopiraterie im Nahrungsmittelbereich

Eine weitere Verwendung für genetische Ressourcen und traditionelles Wissen ist der Nahrungsmittelbereich. Indigene Völker und lokale Gemeinschaften verfügen über ein enormes Wissen, was den Anbau von Mais, Reis, Bohnen und anderen Pflanzen betrifft. Ein besonders dreister Fall von Biopiraterie bezieht sich auf Basmati-Reis.

Alles, was mit Basmati-Reis zusammenhängt, wird in Indien und Pakistan mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Schließlich zählen die wohlriechenden Reissorten dort zum kulturellen Erbe einer langen Tradition bäuerlicher und inzwischen auch wissenschaftlicher Züchtungsarbeit. So verfolgt die indische Behörde für den Export landwirtschaftlicher Güter und verarbeiteter Lebensmittel (Agricultural and Processed Food Exports Authority, APEDA) weltweit die zahlreichen Versuche, Reis unter dem Namen Basmati oder ähnlich klingender Bezeichnungen zu vermarkten, der nicht aus Punjab, dem nördlichen Grenzgebiet zu Pakistan, stammt.

1997 sowie 1998 legte APEDA Einspruch gegen die Anmeldung der Markennamen »Texmati«, »Kasmati« and »Jasmati« in Griechenland sowie »Texmati« in Großbritannien ein. Antragsteller war die U.S.-Firma RiceTec aus Texas, die Reisprodukte – hergestellt mittels Saatgut aus Kreuzungen zwischen einem pakistanischem Basmati- und einem kurzhalbmigen US-Langkornreis – unter diesen Namen in den USA verkauft. Dort ist der Name »Texmati« schon seit 1976 rechtlich geschützt. Die griechische Behörde wies den Schutzantrag aus den USA ab, in Großbritannien zog RiceTec den Antrag selbst zurück. Die Beamten der APEDA staunten nicht schlecht, als sie in den Unterlagen aus dem Land ihrer alten Kolonialherren den Hinweis auf das U.S.-Patent 5.663.484 fanden, das der Firma RiceTec im September 1997 auf die Ergebnisse ihrer Züchtungsarbeit verliehen wurde. APEDA ließ das Patent analysieren. Es enthält 20 Ansprüche sehr unterschiedlicher Natur und potentieller Auswirkungen. Zunächst einmal sichert sich RiceTec damit

ein Monopol auf den Anbau von Basmati-Sorten in der Neuen Welt. Weiterhin deckt das Patent drei konkrete Zuchtlinien und alle daraus entwickelten weiteren Sorten ab – und abschließend noch die bei der Züchtung angewendeten Methoden. Dann weitet RiceTec in den Ansprüchen 15 bis 17 seine Erfindung - ohne geografischen Bezug - auf alle Reiskörner aus, die bestimmte chemisch-physikalische Eigenschaften aufweisen. Indischen Wissenschaftlern wurde bald klar, dass hier eine Zeitbombe tickt: in den Ansprüchen 15 bis 17 werden die Eigenschaften von etwa 90% aller indischer Basmati-Sorten beschrieben. Am 28. April 2000 legte die indische Regierung Einspruch beim U.S.-Patentamt ein. Sehr schnell zog RiceTec daraufhin einige Ansprüche zurück. Hinzu kam, dass sich überraschenderweise auch das U.S.-Patentamt in diesem Streit engagierte. Aufgrund der Informationen, die es den eingereichten Unterlagen aus Indien entnahm, die zeigten, dass die patentierten Eigenschaften schon lange in Indien bekannt und dokumentiert sind, stellte die Behörde im März 2001 weitere Ansprüche in Frage. Schließlich zog RiceTec im August 2001 alle Ansprüche bis auf diejenigen zum Schutz der drei Zuchtlinien zurück. Indien konnte damit einen großen Erfolg im Kampf gegen Biopiraterie verbuchen.

Die Konvention über die biologische Vielfalt

Die Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) soll den globalen Klau von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen verhindern. Im Juni 1992 wurde sie auf der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro von den Staats- und Regierungschefs feierlich unterzeichnet. Rund anderthalb Jahre später wurde sie völkerrechtlich verbindlich. Alle Staaten, die sie ratifizieren verpflichten sich, die Bestimmungen der Konvention in nationales Recht umzusetzen. Das heißt, dass alle nationalen Gesetze daraufhin überprüft werden müssen, ob sie mit der Konvention in Einklang stehen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen sie entsprechend geändert werden. Für Bereiche, in denen die Konvention Regelungen vorsieht, für die es aber auf nationaler Ebene noch gar keine Gesetze gibt, müssen entsprechende Gesetze und Verwaltungsvorschriften erlassen werden.

Was veränderte sich mit der Konvention? Zunächst einmal stellte sie ein Grundprinzip auf den Kopf, das über Jahrhunderte Geltung hatte. Mit dem Inkrafttreten der Konvention »gehört« die biologische Vielfalt nicht länger allen Menschen oder Völkern gleichermaßen. Zwar ist ihre Erhaltung eine gemeinsame Aufgabe für die gesamte Menschheit, aber nun haben die inzwischen 192 Mitgliedsstaaten der Konvention souveräne Rechte über die biologische Vielfalt, die auf ihrem Staatsgebiet vorkommt. Fortan bestimmen also die Staaten darüber, wer »ihre« biologische Vielfalt zu welchen Bedingungen nutzen darf. Dies gilt für alle genetischen Ressourcen,

die vor dem Inkrafttreten der Konvention in einem Land in natürlicher Weise (etwa in freier Wildbahn oder in kultivierter Form) vorkommen. Sodann gibt die Konvention ihren Mitgliedsstaaten das Recht, den Zugang zu den genetischen Ressourcen, die auf ihrem Territorium vorkommen, durch nationale Gesetzgebung zu regeln. Vor einer Nutzung (im Ausland) ist eine vorherige informierte Zustimmung der Bereitstellerstaaten erforderlich. Überdies sind die Ergebnisse der Nutzung (also Forschungsergebnisse, materieller Gewinn) mit den Bereitstellern gerecht und fair zu teilen. Daraus folgt, dass die Konvention eine Nutzung ohne vorherige informierte Zustimmung untersagt. Nichtregierungsorganisationen bezeichnen eine solche nicht mit der Konvention konforme Praxis als Biopiraterie.

Für alle genetischen Ressourcen, für die der Zugang vor dem Datum des Inkrafttretens der Konvention erfolgte, gelten diese Regeln zu Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich nicht. Bei der Kartoffel beispielsweise liegt der Zugang weit zurück, inzwischen wachsen die Knollen in Deutschland allenthalben. Anders bei der Kapland-Pelargonie: Dort ist das Unternehmen Schwabe für die Herstellung von UMCKALOABO auf die südafrikanischen Bestände angewiesen, da die Pflanze hier nicht gedeiht. Das heißt, es besteht ein kontinuierlicher Zugang, der sich auch auf den Zeitraum nach dem Inkrafttreten der CBD erstreckt, so dass die CBD-Regeln hier eigentlich Anwendung finden müssten. Die Nutzung genetischer Ressourcen ist oftmals auch eng mit traditionellem Wissen verbunden. Da ist der Heiler Mike Kijitse, der um die Wirkung des Pelargonien-Tranks wusste. Und wie käme die Industrie auf die Idee, dass P 57 beim Abspecken helfen könnte, wenn nicht durch die San? Die Konvention erkennt diese Rolle der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften an – allerdings nur unter dem Vorbehalt nationaler Gesetzgebung. So sollen indigene Völker zwar an den Vorteilen beteiligt werden, die aus der Nutzung ihrer genetischen Ressourcen beziehungsweise ihres traditionellen Wissens entstehen, jedoch nur unter dem Vorbehalt nationaler Gesetzgebung.

Die Rechte indigener Völker

Für indigene Völker ist dies keine gute Nachricht. Ihre Rechte wären demnach abhängig von dem Wohl und Wehe ausgerechnet derjenigen Regierungen, die seit Jahrzehnten für ihre Marginalisierung und die Verweigerung ihrer Rechte verantwortlich sind. Anlass zu neuer Hoffnung für die Durchsetzung der Rechte der indigenen Völker kam indes am 13. September 2007 aus New York. An diesem Tag verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Erklärung der Rechte der indigenen Völker. Damit ist ein zwei Jahrzehnte währender Streit zu einem Ende gekommen.

Der wichtigste Zankapfel zwischen indigenen Völkern und Regierungen war bis zum Schluss die Frage, inwieweit die Rechte indigener Völker die territoriale Integrität und politische Einheit souveräner und unabhängiger

Staaten berühren könnten. Der Kompromiss bestand darin, einerseits indigene Völker und ihre Rechte (etwa auf ihr Land, ihre Kultur, ihre Religion) anzuerkennen und andererseits eine Formulierung einzufügen, wonach nichts in dieser Erklärung dazu veranlassen oder ermutigen könne, staatliche Integrität und Souveränität in Frage zu stellen. Mit diesem letztgenannten Zusatz wurde die Erklärung dann verabschiedet – gegen die Stimmen von USA, Kanada, Australien und Neuseeland.

Durch die UN-Erklärung wird indigenen Völkern das Recht zugestanden, am Entscheidungsprozess in Angelegenheiten teilzunehmen, die sie betreffen. Die Staaten sollen sich, bevor sie legislative oder administrative Maßnahmen treffen oder andere Projekte durchführen wollen, ihrer Zustimmung versichern. Indigene Völker haben der Erklärung zufolge das Recht, ihr Land und ihre sonstigen Ressourcen, über die sie traditionellerweise verfügen, zu besitzen und ihre Verwendung zu kontrollieren. Sie können Kompensation verlangen, wenn ein Staat in der Vergangenheit ihre Ressourcen enteignet, genommen oder beschädigt hat, ohne dass sie dazu ihre Zustimmung gegeben hätten. Damit ist das Recht der indigenen Völker an ihren genetischen Ressourcen und ihrem traditionellem Wissen von fast allen Staaten prinzipiell akzeptiert. Der Haken an der UN-Erklärung: sie ist völkerrechtlich nicht verbindlich, ihre Umsetzung in nationales Recht freiwillig.

Nichtsdestoweniger ist mit der Verabschiedung der UN-Erklärung ein großer Schritt getan. Für die indigenen Völker bedeutet die UN-Erklärung Rückenwind auch in den CBD-Verhandlungen. Bereits bislang hat der Diskussions- und Verhandlungsprozess im Rahmen der Konvention gezeigt, dass er für die Interessen indigener Völker nicht völlig wertlos ist. In ihren Entscheidungen und Empfehlungen haben die Vertragsstaaten der Konvention immer wieder die Notwendigkeit betont, indigene Völker einzubeziehen, ihre Rechte zu respektieren, etc. – wenn auch immer wieder mit den oben genannten Einschränkungen. Dies hat gleichwohl den Effekt, dass es inzwischen als überaus unfein gilt, die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die in irgendeiner Beziehung zu den Zielen der Konvention stehen, nicht zu beachten. Nicht zuletzt werden die indigenen Völker im Verhandlungsprozess der Konvention – im Gegensatz zu Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft – bevorzugt behandelt. Wenn es um ihre Belange geht, dürfen sie mehr oder weniger gleichberechtigt aktiv in die Debatte zwischen den Vertragsstaaten eingreifen.

Das Patentrecht

Was im Rahmen der Konvention gelten mag, gilt deshalb noch lange nicht in anderen Bereichen, etwa im internationalen Patentrecht. Patente sollen Erfinder davor schützen, dass andere ihre Erfindung nutzen, sie vermarkten und viel Geld damit verdienen, während sie selbst leer ausgehen.

Noch im 19. Jahrhundert wurden Erfindungen in den meisten deutschen Ländern durch landesherrliche Privilegien vergeben. So erhielt etwa Karl Drais, der Erfinder des Fleischwolfs und der Draisine, am 12. Januar 1818 von seinem Landesherrn, dem Großherzog von Baden, ein solches Privileg, das ihm ein Schutzrecht für die von ihm erfundene Laufmaschine zusicherte. Oder Werner Siemens, der 1842 in seiner Magdeburger Gefängniszelle ein neues Galvanisierungsverfahren erfand, als er mit Hilfe von Gleichstrom einen Teelöffel mit Gold und Silber überzog. Siemens war auch die treibende Kraft für ein Reichspatentgesetz, das am 1. Juli 1877 in Kraft trat. Damit hatte der Schutz von Erfindungen eine gesetzliche Grundlage. In Deutschland hatten sich diejenigen Kräfte durchgesetzt, die Erfindungen gemacht hatten, die sie nun geschützt wissen wollten. Verloren hatten diejenigen, die ihr Geld mit dem Kopieren von Produkten verdienten, die vornehmlich aus England kamen. Heute würde man sie als Produktpiraten bezeichnen.

Das Reichspatentgesetz schloss Medikamente noch explizit aus, diese konnten in Deutschland erst ab den 1960er Jahren patentiert werden. Mitte der 1990er Jahre wurde das Patentrecht dann globalisiert. Durch den Vertrag der Welthandelsorganisation WTO über handelsbezogene Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPS) müssen nun nahezu alle Staaten der Welt Patentschutz für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik bereitstellen. Da in den vergangenen Jahrzehnten zudem das Verständnis des Begriffes »Technik« von Produkten wie der Draisine und Verfahren wie dem zur Galvanisierung über Arzneimittel bis zur Isolierung von Genen und vielleicht bald konventionellen Methoden zur Züchtung von Pflanzen und Tieren ausgedehnt wurde, können zukünftig womöglich nahezu alle Neuerungen unter der Sonne patentiert werden.

Auch für Erfindungen von Produkten und Verfahren, die genetische Ressourcen benutzen, sind die Staaten, die Mitglieder der WTO sind, grundsätzlich verpflichtet, Patentschutz bereitzustellen. Das Patent verleiht dem Inhaber praktisch Monopolrechte zur Nutzung des geschützten Produktes oder Verfahrens. Die Voraussetzung für ein Patent sind im Wesentlichen: es muss sich um eine Erfindung handeln, das zu schützende Produkt oder Verfahren muss neu und gewerblich nutzbar sein.

Die Regeln und Vorschriften der Konvention über die biologische Vielfalt einzuhalten, gehört nicht zu den Voraussetzungen für ein Patent. Auch traditionelles Wissen wird durch das Patentrecht in keiner Weise geschützt. Dies hat zur Folge, dass sich Unternehmen über ein Patent die Monopolrechte an genetischen Ressourcen und damit einhergehendem traditionellen Wissen sichern, ohne eine Vereinbarung über eine vorherige Zustimmung

mung oder einen gerechten Vorteilsausgleich vorweisen zu können. Da es in Deutschland wie auch in allen anderen Industrieländern keine Gesetze gibt, die diese Praxis unterbinden, drohen den Biopiraten auch keine Sanktionen.

Lösungsansätze

Zurzeit unterläuft das Patentrecht die Regeln der CBD-Konvention. Zwar hindert nichts einen Patentinhaber daran, mit den Bereitstellern genetischer Ressourcen einen gerechten Vorteilsausgleich zu vereinbaren. Allerdings schreibt das Patentrecht dies auch nicht vor. Letztlich ist für das Patentrecht nicht von Belang, wie der Erfinder an die Ausgangsmaterialien seiner Erfindung gekommen ist. Das globale Patentrecht im TRIPS-Abkommen der WTO legt lediglich fest, dass Patente nicht vergeben werden können, wenn die Verwertung des Patentes gegen die »öffentliche Ordnung oder die guten Sitten« verstößt, es enthält keine Vorschriften zur Beschaffung des Materials. Patentgerichte erkennen den Umstand der Biopiraterie bislang nicht als Grund an, die Rechte des Patentinhabers zu beschneiden, patentrechtlich ist Biopiraterie offenbar mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbar.

Reisepass für genetische Ressourcen

In den aktuellen internationalen Verhandlungen der Konvention über die biologische Vielfalt wird daher die Einführung eines Zertifikats als wichtiges Element der Problemlösung diskutiert. Dieses Zertifikat soll den fehlenden Anreiz für die Einhaltung der Konventionsregeln darstellen. Dadurch soll, so der Gedanke, ein Anreiz geschaffen werden, der die Nutzung genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens nur dann und nur für einen bestimmten Zweck erlaubt, wenn der Nutzer ein entsprechendes Zertifikat vorweisen kann. Da Patentierung als Nutzung betrachtet wird, würde das Vorlegen des Zertifikats zur Voraussetzung für die Patentierung. Kurzum: Ohne Zertifikat kein Patent – und im Übrigen auch keine Marktzulassung. Das Zertifikat würde also als eine Art Reisepass für genetische Ressourcen beziehungsweise traditionelles Wissen fungieren.

Allerdings kollidiert der Gedanke der Einschränkung des Erfindungsschutzes durch die Bereitsteller der Ausgangsmaterialien einer Erfindung mit dem geltenden Patentrecht. Die Situation, dass ein neues Mittel gegen Diabetes nicht patentiert werden könnte, weil es auf einer genetischen Ressource basiert, deren Bereitsteller die Patentierung verbieten, passt nicht in das bisherige Verständnis des Schutzes von Erfindungen durch Patente. Dies gilt in gleicher Weise für die Frage der Weitergabe an Dritte. Auch hier sehen die CBD-Experten die Möglichkeit von Einschränkungen, so dass die Veräußerung von Patenten oder Lizenzierungen gegebenenfalls nicht gestattet wäre – was einen ganz erheblichen Eingriff in das alleinige Nutzungsrecht der Patentinhaber

bedeuten würde. Ein weiteres Problem besteht darin, festzulegen, wer berechtigt ist, solche Einschränkungen vorzunehmen.

Mit anderen Worten: das Zertifikat könnte ein Instrument zum Schutz traditionellen Wissens sein und würde damit einen immer wieder kritisierten blinden Fleck des westlichen Patentrechts aufheben helfen. Zudem wäre ein Verbot von Patenten auf Leben über die CBD nicht grundsätzlich, wohl aber fallweise durchzusetzen. Die Einführung völkerrechtlich verbindlicher Regeln zu Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich, die die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften anerkennen und Instrumente enthalten, die die Nutzer-Staaten zur Einhaltung der Regeln zwingen, würde idealerweise die Kräfteverhältnisse ändern. Nicht mehr der Biopirat, der sich ein Nutzungsmonopol durch ein Patent sichert, würde die Regeln bestimmen, sondern diejenigen, die traditionelles Wissen und genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, wären am längeren Hebel. Ohne deren vorherige informierte Zustimmung wäre keine Nutzung möglich. Eine Patentierung wäre folglich nur noch in dem Rahmen möglich, der von den Bereitstellern genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens durch ihre vorherige informierte Zustimmung abgedeckt wäre.

Teil der gegenseitig vereinbarten Bedingungen zur Nutzung ist neben der vorherigen informierten Zustimmung der gerechte Vorteilsausgleich. Die von Teilen der Industrie immer wieder ins Spiel gebrachte Vorstellung, wonach zunächst die Patentierung erfolgt und dann ein gerechter Vorteilsausgleich in Form einer Gewinnbeteiligung oder einer von den Unternehmen unilateral angebotenen Maßnahme erfolgt (etwa Entlohnung für Anbau und Ernte im Rahmen der Rohstoffversorgung des Unternehmens), ist ohnehin nicht CBD-konform und damit als Biopiraterie zu verurteilen. Denn es geht tatsächlich nicht nur um Gewinnbeteiligung. Indigenen Völkern und Nichtregierungsorganisationen geht es um die Frage der Souveränität oder, einfacher ausgedrückt: wer bestimmt? Das Patentrecht beantwortet die Frage im Sinne der Nutzer. Ein internationales Regime zu Zugang und gerechtem Vorteilsausgleich, das Biopiraterie verhindern kann, würde einen Rechtsrahmen bieten, der den Bereitstellern, vor allem indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, diese Rolle zubilligen würden. Die nächste Aufgabe bestände dann darin, diesen Rechtsrahmen im beschriebenen Sinne zu füllen.

Fazit

Das Problem liegt bei den Nutzern, also vor allem in den Industrieländern. Ein einziges Blatt einer Pflanze kann ausreichen, um einen Wirkstoff zu erforschen, der hinterher in Arzneimitteln, Kosmetika oder Lebensmitteln Karriere macht. Dies an der Grenze zu kontrollieren, ist faktisch unmöglich. Hinzu kommt, dass beim Export einer Pflanze nicht festzustellen ist, zu welchem Zweck sie im Importland verwendet wird. Bestes Beispiel sind

die Pelargonien, die, in deutschen Baumärkten und Gartencenter erhältlich, im Sommer überall im Lande Balkone und Terrassen verschönern. Gleichzeitig können sie eben auch als Grundlage für ein Medikament gegen Bronchitis dienen. Das erstere ist der simple Handel mit Blumen, im zweiten Falle unterliegt die Nutzung den Regeln der Konvention über die biologische Vielfalt.

Was fehlt, um das Problem zu lösen, ist vor allem der politische Wille in den Industrieländern, die ihre eigenen ökonomischen Interessen höher bewerten als ihre globale Verantwortung für Armutsbekämpfung und biologische Vielfalt. Freiwillige Vereinbarungen, wie die 2002 von der Vertragsstaatenkonferenz in Den Haag verabschiedeten Bonner Richtlinien, existieren, sie werden aber nicht umgesetzt. Die im Rahmen der CBD laufenden Verhandlungen über ein neues Abkommen müssen bei der nächsten Vertragsstaatenkonferenz 2010 im japanischen Nagoya zu einem erfolgreichen Ende geführt werden. Der Vorschlag eines Zertifikats ist dabei zentral.

Ohne eine im Zertifikat festgehaltene Zustimmung dürften weder Forschung noch Kommerzialisierung erlaubt werden. Verantwortlich für die Befolgung dieser Vorgaben wären die Industriestaaten, die entsprechende Vergehen aktiv verfolgen und sanktionieren müssten. Wenn etwa ein Patent auf nachweislich falschen Angaben beruhen würde (etwa indem verwendete genetische Ressourcen verschwiegen oder deren Herkunft falsch angegeben würde), müsste der Patentschutz wieder entzogen werden. Analog wäre eine Marktzulassung aufzuheben, eine Forschungserlaubnis zu widerrufen. Dabei ist offensichtlich, dass es in erster Linie nicht darum geht, dass möglichst viel Geld von Nord nach Süd fließt. Es geht vor allem darum, dass die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften anerkannt werden, so dass sie die Souveränität über ihre genetischen Ressourcen und ihr traditionelles Wissen zurück erhalten. In diesem Rahmen kann dann über Zugang und gerechten Vorteilsausgleich diskutiert werden.

Der Kampf gegen Biopiraterie kann gewonnen werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zu globaler Gerechtigkeit.

Autor

Michael Frein ist Politikwissenschaftler und beim Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) für Welthandelspolitik und internationale Umweltpolitik zuständig. Er ist außerdem Sprecher des Leitungskreises des Forums Umwelt und Entwicklung.

Kontakt: michael.frein@eed.de

Literaturhinweis



Michael Frein & Hartmut Meyer: Die Biopiraten. Milliarden­geschäfte der Pharmaindustrie mit dem Bauplan der Natur. Econ: Berlin 2008. 16,90 Euro, ISBN 978-3-430-30022-3

Redaktion Newsletter

Stiftung MITARBEIT

Wegweiser Bürgergesellschaft

Redaktion Newsletter

Bornheimer Str. 37

53111 Bonn

E-Mail: newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de

Michael Frein: Husten, Geranien und Profite – Biopiraterie und gerechter Vorteilsausgleich als Problem der Konvention über die biologische Vielfalt

Newsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 15/2008 vom 01.08.2008